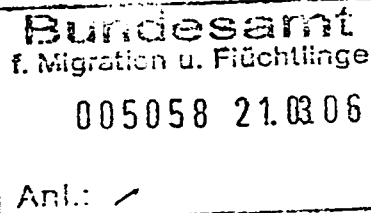




Bundesministerium
des Innern



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Bundesamt für
Migration und Flüchtlinge
90343 Nürnberg

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)1888 681-2139

FAX +49 (0)1888 681-2232

BEARBEITET VON RD Prell

E-MAIL MI4@bmi.bund.de

INTERNET <http://www.bmi.bund.de>

DATUM Berlin, 20. März 2006

AZ M I 4 - 125 415-73/1

BETREFF **Asylwiderrufsverfahren - Teilnahme an Integrationskursen**
HIER **Ausschluss von sog. Gefährdern von der Teilnahme an Integrationskursen**

Voraussetzung für die Integrationsförderung von Ausländern in Deutschland ist deren rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt im Bundesgebiet, § 43 Abs. 1 AufenthG. Von einem dauerhaften Aufenthalt ist nach § 44 Abs. 1 AufenthG auszugehen u.a. bei Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder 2 AufenthG.

Bei Ausländern, die in der Vergangenheit als Asylberechtigte anerkannt wurden oder zu deren Gunsten ein Abschiebungsverbot nach § 51 Abs. 1 AuslG oder § 60 Abs. 1 AufenthG festgestellt wurde und gegen die ein Widerrufs- oder Rücknahmeverfahren eingeleitet wurde, ist dagegen regelmäßig davon auszugehen, dass staatlicherseits ein Interesse an einer möglichst raschen Beendigung des Aufenthalts in Deutschland besteht, wenn nicht erkennbar ein von der Asyl- bzw. Flüchtlingsanerkennung unabhängiges Aufenthaltsrecht besteht.

Ich bitte darum, in diesen Fällen sicherzustellen, dass bereits bei Einleitung des Widerrufs- bzw. Rücknahmeverfahrens geprüft wird, ob die Teilnahme an einem Integrationskurs unter dem Gesichtspunkt der nach § 43 Abs. 1 AufenthG geforderten gesicherten Aufenthaltsperspektive angezeigt ist.

In Fällen, in denen das Widerrufs- bzw. Rücknahmeverfahren wegen des Vorliegens von Ausschlussstatbeständen nach § 60 Abs. 8 AufenthG eingeleitet wird, bitte ich sicherzustellen,

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin
VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Bellevue; U-Bahnhof Turmstraße
Bushaltestelle Kleiner Tiergarten



SEITE 2 VON 2 dass die Teilnahme an von Bundesamt durchgeführten Integrationsmaßnahmen ausgeschlossen ist. In diesen Fällen ist bei der Prüfung der Zulassung nach § 5 IntV von einem Fehlen des Integrationsbedürfnisses auszugehen.

Im Auftrag
G. Prell
Prell